

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuch jüngerer Linie.

No. 829.

Inhalt: Ministerialverordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1913 über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag.

Ministerial-Verordnung

vom 19. Dezember 1913

zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1913 über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag vom 3. Juli 1913 (R. G. Bl. S. 505) wird unter Bezugnahme auf die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats (Zentralblatt für das Deutsche Reich vom Jahre 1913 S. 1088) folgendes bestimmt:

§ 1.

Veranlagungsbehörden für den Wehrbeitrag sind, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, die Vorsitzenden der Bezirks-einschätzungs-kommissionen (§§ 30 ff des Einkommensteuergesetzes vom 15. Juli 1909, Gef. S. Bb. XXVI S. 383) und zwar auch hinsichtlich der zur staatlichen Einkommensteuer mit einem Einkommen unter 3000 Mark zu veranlagenden Personen ihres Bezirks.

Oberbehörde ist das Fürstliche Landessteueramt.

§ 2.

Die Feststellung des Vermögens der Beitragspflichtigen für die Veranlagung des Wehrbeitrags erfolgt durch die Bezirks-einschätzungs-kommissionen,

Ausgegeben am 24. Dezember 1913.